

Nr. 278

**Gesetz  
über die Schlichtungsstelle  
nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz**

vom 29. Juni 1998\*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995<sup>1</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. September 1997<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**     *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Gesetz ist anwendbar auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Artikel 319ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gilt die Personalgesetzgebung.

### **§ 2**     *Obligatorisches Schlichtungsverfahren*

Vor Einreichung einer gerichtlichen Klage ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

\*K 1998 1681 und G 1998 293

<sup>1</sup> SR 151

<sup>2</sup> GR 1997 1204

<sup>3</sup> SR 220. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## II. Organisation der Schlichtungsstelle

### § 3 *Sitz und Aufgabe*

<sup>1</sup> Im Kanton besteht eine Schlichtungsstelle mit Sitz beim Arbeitsgericht in Luzern.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsstelle berät die Parteien und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gesamtarbeitsvertraglich eingesetzter Schlichtungsstellen.

### § 4 *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle amtet in Dreierbesetzung, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts und je einem Mitglied als Interessenvertretung der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft. Beide Geschlechter sind vertreten.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende bezeichnet im Einzelfall die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle.

<sup>3</sup> Der oder die Vorsitzende leitet das Verfahren.

### § 5 *Wahl und Amtsdauer*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag von Verbänden und andern Organisationen oder aufgrund freier Bewerbungen zwölf Mitglieder der Schlichtungsstelle, welche an Gleichstellungsfragen interessiert sind. Je sechs Mitglieder nehmen die Interessen der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft wahr.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der nicht vom Volk gewählten richterlichen Behörden zusammen.

### § 6 *Entschädigung*

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle beziehen für ihre Tätigkeit dieselbe Entschädigung wie die Fachrichterinnen und -richter des Arbeitsgerichts.

## III. Schlichtungsverfahren

### § 7 *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch um ein Schlichtungsverfahren ist schriftlich unter Angabe der Rechtsbegehren und der Personalien der Gegenpartei bei der Schlichtungsstelle einzureichen. Die anspruchsbegründenden Unterlagen sind beizulegen.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsstelle muss innerhalb der Klagefrist angerufen werden, wenn das Gesetz eine solche vorsieht.

**§ 8** *Vorladung*

<sup>1</sup> Der oder die Vorsitzende lädt die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vor.

<sup>2</sup> Der beklagten Partei werden die Begehren der klagenden Partei mit der Vorladung mitgeteilt.

<sup>3</sup> Mit der Vorladung können die Parteien aufgefordert werden, innert einer Frist ergänzende Unterlagen einzureichen.

**§ 9** *Persönliches Erscheinen und Vertretung*

<sup>1</sup> Die Parteien haben persönlich vor der Schlichtungsstelle zu erscheinen. Verbeiständung ist zulässig.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende kann die Vertretung einer Partei durch Dritte zulassen, wenn wichtige Gründe vorliegen und der Vertreter oder die Vertreterin sich mit einer besonderen Verfahrensvollmacht ausweist.

**§ 10** *Schlichtungsversuch*

<sup>1</sup> Der oder die Vorsitzende lässt die Parteien ihren Standpunkt darlegen und bemüht sich um eine Einigung.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsstelle führt über den Schlichtungsversuch ein Protokoll in sinn-gemässer Anwendung des § 193 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

**§ 11** *Weisungsschein*

Endet der Schlichtungsversuch ohne Einigung, stellt der oder die Vorsitzende der klagenden Partei auf deren Begehren den Weisungsschein in Form einer Protokoll- abschrift aus.

**§ 12** *Ausbleiben der Parteien*

<sup>1</sup> Erscheint die klagende Partei ohne genügende Entschuldigung nicht zum Schlich- tungsversuch, wird das Verfahren durch Erledigungsentscheid beendet.

<sup>2</sup> Erscheint die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung nicht, stellt der oder die Vorsitzende den Weisungsschein aus.

**§ 13** *Kosten*

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteikosten werden nicht vergütet.

<sup>4</sup> SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## IV. Verfahren vor richterlichen Instanzen

### § 14 *Klageeinreichung*

<sup>1</sup> Die Klage ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens einzureichen.

<sup>2</sup> Haben durch einen Gesamtarbeitsvertrag eingesetzte Organe das Schlichtungsverfahren durchgeführt, ist eine entsprechende Bescheinigung über den Abschluss und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens beizulegen.

<sup>3</sup> Das Schlichtungsverfahren tritt an die Stelle des Aussöhnungsversuchs vor dem Vermittler nach den §§ 185 ff. ZPO.

### § 15 *Zuständigkeiten, Verfahrensgrundsätze*

<sup>1</sup> Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten ist

- a. bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken das Arbeitsgericht,
- b. bei einem Streitwert über 20 000 Franken das Amtsgericht.

<sup>2</sup> Für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz<sup>5</sup> ist Artikel 343 OR unabhängig vom Streitwert anwendbar.

### § 16 *Prozessvertretung und persönliches Erscheinen*

<sup>1</sup> Die Prozessvertretung ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Parteien haben an den Verhandlungen vor Arbeitsgericht persönlich zu erscheinen, sofern der oder die Vorsitzende sie nicht aus wichtigen Gründen davon befreit.

### § 17 *Kosten*

<sup>1</sup> Den Parteien werden in Verfahren vor richterlichen Instanzen keine Gerichtskosten auferlegt. Bei mutwilliger Prozessführung können gegen die fehlbare Partei jedoch Ordnungsbussen ausgesprochen und ihr die Gerichtskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

<sup>2</sup> Parteikosten im Verfahren vor Arbeitsgericht werden nicht vergütet. Vorbehalten bleibt § 67 Absatz 2 des Gesetzes über das Arbeitsgericht (AGG)<sup>6</sup>.

### § 18 *Rechtsverweis*

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des AGG und der ZPO sinngemäss zur Anwendung.

<sup>5</sup> SR 151

<sup>6</sup> SRL Nr. 275

## V. Schlussbestimmungen

### § 19 *Änderung des AGG*

Das Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977<sup>7</sup> wird gemäss Anhang geändert.

### § 20 *Übergangsbestimmung*

Die gewählten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer am 31. Mai 2001 im Amt.

### § 21 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>8</sup>.

Luzern, 29. Juni 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Rosie Bitterli Mucha

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>7</sup> SRL Nr. 275

<sup>8</sup> Die Referendumsfrist lief am 2. September 1998 unbenützt ab (K 1998 2156).

**Anhang****Änderung des Gesetzes über das Arbeitsgericht**

Das Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 9**     *Absatz 3*

Auf die Vertretung der Minderheiten, der einzelnen Kantonsteile und der beiden Geschlechter ist bei der Wahl angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Regierungsrat erlässt entsprechende Richtlinien.

**§ 10**     *Passives Wahlrecht*

Wählbar ist, wer einer Berufsgruppe als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehört und in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzt.

**§ 11**     *Wahl*

Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag von Verbänden und andern Organisationen oder aufgrund freier Bewerbungen für jede Berufsgruppe aus der Mitte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je 5–12 Fachrichter.

**§§ 12–14**

werden aufgehoben.

**§ 15**     *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Arbeitsgerichts beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der nicht vom Volk gewählten richterlichen Behörden zusammen.

**§ 16**     *Ersatzwahlen*

Ersatzwahlen für Fachrichter finden während der Amtsdauer des Arbeitsgerichts nur statt, wenn nicht mehr so viele Fachrichter vorhanden sind, als es die Besetzung des Gerichts erfordert.

<sup>8</sup> SRL Nr. 275